



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.235 RRB 1882/0165
Titel	Rek. d. Gemdrthes Trüllikon betr. Straßenprojekt Dachsenhausen–Langenmoos–Ossingen.
Datum	28.01.1882
P.	215–222

[p. 215] Betreffend die Straßenbaute III. Klasse Dachsenhausen–Langenmoos–Ossingen, hat sich ergeben:

A. Auf eine Beschwerde der Bewohner des Hofes Langenmoos Gemeinde Ossingen, über den schlechten Zustand der bestehenden Verbindungsstraße vom Hofe Langenmoos in der Richtung nach Andelfingen & Oerlingen hat der Bezirksrath Andelfingen // [p. 216] am 9. Novbr. v. Js. folgenden Beschluß gefaßt:

I. Es sind die politischen Gemeinden Ossingen & Trüllikon verpflichtet, jede auf ihrem Gemeindebann die Straße III. Klasse Dachsenhausen–Langenmoos zu korrigieren, und zwar von der Straße I. Kl. bei Dachsenhausen bis zum Rebhügel unter allgemeiner Beibehaltung der gegenwärtigen Richtung & Anlage, und von letzterem Punkte aus bis Langenmoos unter Ausführung der den Hügel umgehenden, im Art. 3 des Gutachtens des Kreisingenieurs näher bezeichneten, in die Straße III. Klasse Langenmoos–Ossingen ausmündenden Neuanlage, – und zwar in der Weise, daß diese soweit möglich als Theilstück einer allfälligen in diese Richtung fallenden Straße II. Klasse Offingen–Trüllikon dient.

II. Für die Ausführung dieser Korrektur wird eine Baufrist bis Ende Mai 1882 eröffnet.

III. Der Kreisingenieur wird beauftragt, auf Rechnung der Gemeinden die für die Ausführung dieses Beschlusses nothwendigen technischen Anordnungen zu besorgen.

B. Gegen diesen Beschluß hat der Gemeinderath Trüllikon unterm 8. Dezbr. v. Js. Rekurs an den Regierungsrath ergriffen, in der Meinung, daß der bezirksrätliche Beschluß dahin abzuändern sei, daß nur eine Korrektur resp. Verbesserung der bestehenden Straßen nach dem Vorschlage des Kreis- // [p. 217] genieurs aufzugeben sei. Letzterer Vorschlag sei sr. Zr. dahin gegangen, es sei die bestehende Verbindungsstraße bei Dachsenhausen mittelst Bekiesung, stellenweiser Ausgleichung des Gefälles und durch Anbringung von Seitengräben in einen bessern Zustand zu bringen und künftig als eine Straße III. Klasse nach gesetzlicher Vorschrift zu behandeln. Bis anhin sei sie ein bloßer Flurweg gewesen. Zur Begründung des Rekurses führt der Gemeinderath Trüllikon wesentlich noch folgendes an:

Es könne die vom Bezirksrath dekretirte neue Straße von Niemandem weiter benutzt werden, als von den 4 Hofbesitzern in Langenmoos, und stehen deshalb die erwachsenden Kosten in keinem Verhältnisse zu dem Nutzen, welchen sie biete. Eine einfache Verbesserung der alten Straße genüge für den Verkehr vollständig, welchen der Hof Langenmoos mit Andelfingen & Oerlingen etc. habe. Für die Gemeinde Trüllikon überhaupt habe diese Straße gar kein Interesse, da sie nur deren äußerste Peripherie berühre, während es dagegen viel eher angezeigt wäre, vom Hofe Langenmoos aus statt der vorhandenen ebenfalls sehr schlechten Straße // [p. 218] in nördlicher Richtung über den Berg eine neue bessere Straße gegen Trüllikon an bis in die Straße I. Klasse nach

Dießenhofen zu bauen. Letztere Straße würde nicht nur dem Verkehr zwischen Langenmoos & Trüllikon, sondern ganz besonders auch demjenigen zwischen Trüllikon und der Eisenbahnstation Ossingen dienen, & wäre jedenfalls eher zu empfehlen, als die den Bezirksrath vorschwebende Idee einer Straße II. Kl. zwischen Ossingen & Trüllikon, von welcher die geplante Straße Dachsenhausen–Langenmoos eine Theilstück bilden sollte.

C. Der Gemeindrath Offingen verwendet sich mit Schreiben vom 2. Juni d. Js. für Gutheilung des bezirksrätlichen Beschlusses im ganzen Umfang, desgleichen auch die Hofbewohner von Langenmoos. Letztere wünschen aber, daß der Gemeinde Trüllikon in der Weise entgegenzukommen sei, daß Ossingen angehalten werde, die sowol von Trüllikon als auch von Langenmoos schon längst gewünschte Verbindungstraße vom Hof aus in nördlicher Richtung über den Berg gegen Trüllikon, Dießenhofen & Schaffhausen etc. im Jahr 1883 zu bauen.

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Ueber die vom Bezirksrath Andelfingen be- // [p. 219] schlossene, aber vom Gemeindrath Trüllikon rekurrirte Straßenbaute Dachsenhausen–Langenmoos liegen bereits vollständig technische Vorarbeiten vor. Nach denselben beträgt die Gesamtbaulänge 850^m & die veranschlagten bezüglichen Kosten c^a 3300 Fr. Von Profil N^o 0.–Profil 3 + 80 erfordert es einen totalen Neubau, während die übrige Strecke fast ausschließlich alte Straße betrifft. Nach dem vorliegenden Projekte wird aber allerdings eine durchgreifendere Korrektur der alten Straße angenommen, als dieß im bezirksrätlichen Beschlusse, sowie im Berichte des Kreisgenieurs vom 4. Mai 1881 der Fall war. Es betrifft dieß namentlich die alte Straße vom sog. Rebhügel abwärts gegen den Weier & gegen Dachsenhausen [Prof. 5. 0 - 8 + 50], welche wirklich in einem sehr schlechten Zustand ist & richtiger planmäßig korrigiert, anstatt nur mit etwelcher Bekiesung etc. ausgebessert wird. Auf Gemeindebann Ossingen fallen 397^m Baulänge, auf Trüllikon 453^m, und es sind die Kosten für beide Gemeinden gleich, nämlich: 1650 Fr.

Was nun den Rekurs & dessen Begründung anbetrifft, so ist allerdings richtig, daß die Gemeinde Trüllikon gar kein Interesse an der fraglichen Straße hat, was aber die Baupflicht noch keineswegs ausschließt. // [p. 220] Es kann sich nur fragen, ob billigerweise die Gemeinde Trüllikon angehalten werden kann, an der bezüglichen Korrektur nach dem vorliegenden Projekte mitzuwirken. Wenn nämlich nur die alte Straße korrigiert würde, wie dieß Trüllikon verlangt, so hätte diese Gemeinde nur vom Prof. 5 an bis zur Gemeindegrenze beim Weier zu bauen, & würden sich die bezüglichen Kosten auch nur 650 Fr. belaufen. Nach dem Beschlusse des Bezirksrathes fällt ihr nun aber auch die Strecke vom Prof. 2 + 80 bis Prof. 5 zu, welche Strecke eine c^a 100^m langen Neubau erfordert und mit Inbegriff der Landentschädigung ziemlich genau 1000 Fr. kosten wird. Die dießfällige Mehrbelastung für die Gemeinde Trüllikon beträgt somit c^a 1000 Fr. Eine Vergleichung der nun projektirten Straße mit nur 4,2% Maximalsteigung mit der alten steilen Straße beim Rebhügel, welche selbst mit erheblichen Kosten kaum unter 10% Steigung erstellt bezw. korrektirt werden könnte, spricht nun aber doch zu Gunsten der erstern & für den Beschluß des Bezirksrathes Andelfingen, und es muß sich die Gemeinde Trüllikon etwelche Mehrkosten gefallen lassen, selbst wenn sie keinen Nutzen aus dieser Straße zieht.

Was nun aber die von dem Bezirksrath Andelfingen berührte Straße II. Klasse Ossingen–Trüllikon anbetrifft, so muß gesagt werden, daß ein Bedürfniß für den Bau einer solchen Straßenverbin- // [p. 221] dung zum Mindesten nicht vorliegt, daß dagegen den jetzigen Verkehrsbedürfnissen und berechtigten Wünschen der Gemeinde Trüllikon viel eher gedient wird, wenn vom Hofe Langenmoos aus in nördlicher Richtung über den Berg bis in die Straße I. Klasse Trüllikon–Dießenhofen eine ordentliche Straße III. Klasse erstellt wird. Die Baulänge dieser Straße würde für Ossingen c^a 350^m & für Trüllikon c^a 550^m betragen, und erklärt sich auch letztere Gemeinde bereit, zu bauen, wenn Ossingen ebenfalls dazu angehalten wird.

Nach diesen Ausführungen dürfte der Rekurs des Gemeindrathes Trüllikon abgewiesen & der Beschluß des Bezirksrathes Andelfingen bestätigt werden, mit dem Zusatze jedoch, daß die beiden Gemeinden Ossingen & Trüllikon verpflichtet werden, außer der Straße III. Klasse Dachsenhausen–Langenmoos auch diejenige von Langenmoos in nördlicher Richtung über den Berg bis zur Straße I. Klasse Trüllikon–Dießenhofen zu korrektiren, bezw. neu zu erstellen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Der Rekurs des Gemeindrathes Trüllikon gegen den Beschluß des Bezirksrathes Andelfingen, betr. // [p. 222] die Straßenbaute III. Klasse von Dachsenhausen über Langenmoos nach Ossingen, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschluß des Bezirksrathes Andelfingen wird dahin erweitert, daß die Gemeinden Ossingen & Trüllikon verpflichtet werden, außer der genannten Straße III. Klasse auch noch diejenige von Langenmoos in nördlicher Richtung über den Berg bis zur Straße I. Klasse von Trüllikon nach Dießenhofen zu korrigiren, bezw. neu zu bauen.

III. Rekurrent trägt die zweitinstanzlichen Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei- nebst den Ausfertigungs- & Stempelgebühren.

IV. Mittheilung an den Bezirksrath Andelfingen unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten und der technischen Vorarbeiten, die Gemeindräthe Trüllikon & Ossingen & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten.

[*Transkript: ssi/19.03.2015*]